

Der Landrat
Abteilung
Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden,
Mobilität

Fachdienst
Ordnungs- und Gewerberecht

Datum: 2020-10-22
Aktenz.: 15.4
Kontakt: Reinhard Strack-Schmalor
Telefon: 06441 407-2000
Telefax: 06441 407-2900
Raum-Nr.: D 0.117
E-Mail: reinhard.strack-schmalor@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV), § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), mit folgendem Wortlaut:

Allgemeinverfügung

- 1. Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit wird der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im gesamten Lahn-Dill-Kreis auf 23:00 Uhr festgesetzt.**
- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**
- 3. Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung sofort in Kraft und gilt bis einschließlich 10. November 2020.**

Begründung:

Nach § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) kann die zuständige Verwaltungsbehörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern. Im Zusammenhang mit der derzeitigen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Pandemielage hat sich die Infektionslage innerhalb des Lahn-Dill-Kreises nachteilig entwickelt, so dass besondere Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung erforderlich sind. So hat sich die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der

Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet, Stand vom 21. Oktober 2020, 07:30 Uhr auf 53,27 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz) erhöht, so dass der Lahn-Dill-Kreis nun der Stufe rot des für Behörden verbindlichen Eskalationskonzeptes des Landes Hessens zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich die zuständige Behörde veranlasst, Zusammenkünfte von vielen Menschen deutlich zu beschränken. Dies ist unter anderem durch eine Einschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Betrieben und Vergnügungsstätten möglich. Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten der Betriebe wird sich die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung vermindern. Hinzu tritt, dass mit der Dauer der Öffnungszeit die Wahrscheinlichkeit einer alkoholbedingten Enthemmung der Gäste steigt, wodurch ebenfalls die Wahrscheinlichkeit unzulässiger und ungeschützter Kontakte in den genannten Betrieben, aber auch in deren Umfeld, signifikant steigt. Derartige, häufig auch körperlich nahe Kontakte erhöhen das Risiko von durch die Behörden nicht mehr nachvollziehbaren Infektionen erheblich und machen in diesem Bereich eine Unterbrechung von Infektionsketten durch die Behörde nahezu unmöglich. Eine massive Gefährdung der Gesundheit Dritter ist zu besorgen.

Die Verlängerung der Sperrzeit ist im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe und Vergnügungsstätten das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit ein.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund der Spezialität der Rechtsgrundlage ergänzend zu einer Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreis, Gesundheitsamt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

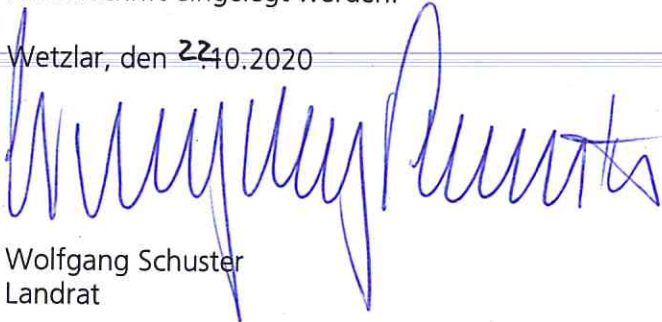
Die Verlängerung der Sperrzeit hat den Zweck, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, weshalb bis zu ihrer Wirksamkeit nicht bis zum Abschluss eines eventuellen Widerspruchsverfahrens abgewartet werden kann. Der Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus ist deutlich höher zu bewerten als das private Interesse an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen nach 23:00 Uhr, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt.

Das hinter der Vollziehung stehende öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes eines Großteils der Bevölkerung überwiegt das insbesondere durch die Berufs-, Eigentums- und Gewerbeausübungsfreiheit geschützte Interesse von Gewerbetreibenden, ihren Gaststättenbetrieb außerhalb der Sperrzeiten betreiben zu können, wie auch das private Interesse der Bevölkerung an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen nach 23:00 Uhr. Die das Ermessen leitende Erwägung der Behörde, dass durch eine zeitliche Einschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Betrieben und Vergnügungsstätten die Zahl der Kontakte und damit das Infektionsrisiko jedenfalls gemindert werden, ist begründet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Allgemeinverfügung bis zum 10. November 2020 (einschließlich) befristet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Wetzlar, den 22.10.2020



Wolfgang Schuster
Landrat